

Aktenzeichen:
5 O 97/18



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer**, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr, Gz.: 4336/18

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden M. Müller, Berliner Ring 2, 38440

Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

1963/18 ZA37 jw

wegen Abgasskandal

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer V - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Merz als Einzelrichterin am **13.02.2019** aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2018

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Tiguan 2,0 TDI mit der FIN _____ durch die Beklagte resultieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.434,74 EUR freizustellen.
3. Die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Stuttgart entstandenen Kosten trägt die Klägerin. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Herstellerin des streitgegenständlichen Pkw auf Schadenersatz in Anspruch.

Mit Kaufvertrag vom 02.12.2013 (Anlage K 1) kaufte die Klägerin von der in einem gesonderten Verfahren in Anspruch genommenen Volkswagen Automobile Stuttgart GmbH den streitgegenständlichen Pkw VW Tiguan 2,0 I TDI, dessen Herstellerin die Beklagte ist, als Neuwagen zum Preis von 39.490,00 EUR. Die Rechnung vom 02.12.2013 liegt in Kopie vor (Anlage K 1).

Das Fahrzeug ist von dem sogenannten „Abgasskandal“ betroffen. Der Kläger nimmt die Beklagte aus Delikt, insbesondere § 826 BGB in Anspruch.

Im streitgegenständlichen Fahrzeug der Klägerin ist ein Dieselmotor des Typs EA198 verbaut. Das Fahrzeug verfügt über ein Abgasrückführungssystem mit zwei unterschiedlichen Betriebsmodi. Der Modus 1 ist dabei auf dem Rollenprüfstand, nämlich beim Durchfahren des neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv. Dabei kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate und einem optimierten Ausstoß von Stickoxid (NOx). Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, ist hingegen der Modus 0 aktiv; dabei handelt es sich um einen partikeloptimierten Modus, die Emissionswerte sind in diesem Modus höher als im Modus 1.

Die Motorsteuergerätesoftware verfügt über eine Fahrzykluserkennung, die eine Situation erkennt, in der das Fahrzeug auf dem Rollenprüfstand betrieben wird. Dann wird das Fahrzeug im stickoxidoptimierten Modus 1 betrieben, d.h. die Abgasaufbereitung wird so optimiert, dass möglichst wenige Stickoxide (NOx) entstehen. Im normalen Fahrbetrieb wird dagegen der andere, partikeloptimierte Betriebsmodus 0 aktiv, mit der Folge, dass die NOx-Immissionen dann im realen Fahrbetrieb erheblich höher sind. Dies ist im Grundsatz zwischen den Parteien unstrittig.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat den Rückruf der betroffenen Fahrzeuge angeordnet und der Beklagten als Herstellerin die Nachbesserung durch Software-Updates aufgegeben.

Die Klägerin trägt vor:

Die Beklagte habe eine illegale Abschaltsoftware eingebaut. Über die tatsächliche Schadstoffmission der Fahrzeuge werde der Kunde getäuscht. Dies sei nur durch ein Profitstreben der Beklagten zu erklären. Hierin liege ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 826 BGB.

Die maßgeblichen Verantwortlichen der Beklagten hätten auch gewusst, dass der Einbau der Software zu einem zulassungsrechtlich illegalen Zustand führe. Es stehe außer Frage, dass Mitarbeiter der Beklagten die Manipulation vorgenommen hätten. Der Vorstandsvorsitzende Winterkorn der Beklagten und weitere leitende Mitarbeiter seien hiervon informiert gewesen.

Die Beklagte habe der Klägerin daher alle Schäden zu ersetzen, wobei noch unklar sei, welche Schäden der Klägerin letztlich entstehen würden. Daher sei die Klage in Form der Feststellungsklage zulässig.

Durch die vorgerichtliche Inanspruchnahme ihrer Prozessbevollmächtigten sei der Klägerin zudem ein Schaden in Gestalt von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.434,74 EUR entstanden. Diese setzten sich wie folgt zusammen, wobei zur Begründung auf den Schriftsatz der Klägerin vom 28.09.2018, dort Seite 653/666 (AS 815 ff.) verwiesen wird:

Gegenstandwert: 39.490,00 EUR

2,0 Geschäftsgebühr	2.026,00 EUR
<u>Pauschale</u>	<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme netto	2.046,00 EUR
<u>19 % Umsatzsteuer</u>	<u>388,74 EUR</u>
Summe brutto:	2.434,74 EUR

Die Klägerin beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Tiguan 2,0 TDI, mit der FIN-_____ durch die Beklagtenpartei resultieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.434,74 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor:

Es bestehe kein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. Die Klägerin habe keine die Sittenwidrigkeit der Beklagten begründenden Umstände substantiiert vorgetragen. Der Vortrag der Klägerin sei in mehrfacher Hinsicht nicht substantiiert. Zudem sei eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens der Beklagten nicht hinreichend vorgetragen. Allenfalls habe die Beklagte eine Vertragsverletzung gegenüber dem Ersterwerber begangen. Im Übrigen sei der Mangel auch unerheblich, da er ohne negative Auswirkungen nachgebessert werden könne. Zudem habe die beweisbelastete Klägerin nicht substantiiert vorgetragen, dass relevante Vertreter der Beklagten, deren Wissen ihr zuzurechnen wäre, von dem Einsatz der Software tatsächlich Kenntnis gehabt hätten. Ein moralisches Unwerturteil lasse sich nicht über eine „mosaikartige“ Wissenszurechnung oder -zusammenrechnung konstruieren.

Im übrigen sei der Klägerin kein relevanter Schaden entstanden. Die fragliche Motorsteuerungssoftware habe keine nachteiligen Auswirkungen. Auch habe keine unzulässige Abschaltvorrichtung vorgelegen. Denn im Lauf des realen Fahrzeugbetriebs sei die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage nicht reduziert worden. Der Schadenstoffausstoß sei auch nicht höher gewesen als angegeben. Maßgeblich seien die Werte auf dem Rollenprüfstand (NEFZ). Eine Wertminderung des Fahrzeugs sei zu bestreiten. Es besteht auch nicht die Gefahr des Entzugs der Typengenehmigung. ebenso wenig habe ein Softwareupdate eine nachteilige Wirkung; jedenfalls durch das Update sei die Ordnungsgemäßheit des Fahrzeugs herzustellen. Dass negative Auswirkungen verblieben, sei zu bestreiten.

Die Rechtsanwaltskosten seien weder dem Grunde noch der Höhe nach geschuldet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage wurde ursprünglich vor dem Landgericht Stuttgart gegen die Verkäuferin sowie gegen die hiesige Beklagte erhoben. Mit Beschluss vom 18.06.2018 - 16 O 460/17 - hat das Landgericht Stuttgart das Verfahren gegen die hiesige Beklagte abgetrennt, sich insoweit für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Landgericht Karlsruhe verwiesen. Im Einzelnen wird auf den Beschluss vom 18.06.2018 verwiesen (AS 547).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten Schadensersatz verlangen

A) Der Feststellungsantrag Ziff. 1 ist zulässig, da derzeit noch nicht absehbar ist, welche Vermögensbeeinträchtigungen letztlich bei der Klägerin verbleiben. Dies insbesondere deshalb, weil die Klägerin parallel vor dem Landgericht Stuttgart auch gegen die Verkäuferin vorgeht. Die der Klägerin ggf. verbleibende Vermögenseinbusse ist daher noch nicht abschließend bezifferbar, die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet.

1. Die Kammer geht davon aus, dass der Beklagten eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Klägerin i. S.v. § 826 BGB zur Last fällt.

a) Der Klägerin ist durch den Erwerb des streitgegenständlichen PKW ein Schaden entstanden.

Schaden i.S.d. § 826 BGB bedeutet jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (Palandt/Sprau, 77. Aufl., § 826, Rn. 3).

Der Schaden der Klägerin besteht in dem Erwerb eines von ihr so nicht gewollten PKW, nämlich eines PKW, der mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen war. Daran, dass es sich bei der Abschaltsoftware um eine unzulässige Einrichtung handelt, kann angesichts des Rückrufs und der Auflagen des KBA kein Zweifel bestehen, zumindest spricht hierfür eine tatsächliche

Vermutung. Jedenfalls wollte die Klägerin keinen PKW mit einem versteckten zweiten Betriebsmodus erwerben; schon hierin liegt daher ein Schaden.

b) Die Schädigung der Klägerin wurde durch ein objektiv sittenwidriges Vorgehen der Beklagten verursacht.

aa) Objektiv sittenwidrig ist nach der Rechtsprechung ein Verhalten, das nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Dabei muss nach der Rechtsprechung eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens festzustellen sein, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl., § 826, Rn. 4; BGH, Urteil vom 28.06.2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250, Rn. 16 ff.).

bb) In der zitierten Entscheidung hat der BGH es für ausreichend angesehen, dass ein Vertragspartner einen ihm bekannten Umstand bewusst verschweigt, um unter Ausnutzung der Unkenntnis möglichst viele Vertragsabschlüsse zu erreichen [im konkreten Fall möglichst viele Anlageinteressenten zum Beitritt zu dem streitgegenständlichen Fonds zu bewegen].

Fehle es aber an der Kenntnis des Vorstandes, so entbehre der Vorwurf des Verstoßes gegen die guten Sitten mit Blick auf § 31 BGB jeder Grundlage (BGH, a.a.O., Rn. 22). Die für das moralische Unwerturteil erforderlichen Kenntnisse könnten nicht durch „mosaikartige“ Zusammensetzung der kognitiven Elemente begründet werden (BGH, a.a.O., Rn. 23).

c) Neben der objektiven Sittenwidrigkeit ist ferner ein Schädigungsvorsatz Voraussetzung für die Haftung nach § 826 BGB. Zum Vorsatz gehört und genügt, dass der Schädiger spätestens im Zeitpunkt des Schadenseintritts Art und Richtung des Schadens und die Schadensfolgen vorausgesehen hat (kognitives Element) und die Schädigung im Sinne eines direkten Vorsatzes gewollt oder im Sinne eines bedingten Vorsatzes jedenfalls, mag er sie auch nicht wünschen, doch zur Erreichung seines Ziels billigend in Kauf genommen hat (voluntatives Element; Palandt/Sprau, § 826, Rn. 10, 11). Dabei kann der sich Nachweis des Vorsatzes etwa aus der Art und Weise, in der sich das sittenwidrige Verhalten kundtut, folgern lassen; (Palandt/Sprau, § 826, Rn. 11a).

aa) Gemäß § 31 BGB haftet die Beklagte für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter verursacht hat.

bb) Umstritten ist, inwieweit hinsichtlich des kognitiven Elementes und des voluntativen Elementes

tes des Schädigungsvorsatzes eine Wissenszurechnung von verschiedenen Mitarbeitern der Beklagten zu erfolgen hat.

Nach der zitierten BGH-Entscheidung kommt eine mosaikartige Zusammensetzung der kognitiven Elemente nicht in Betracht (BGH, a.a.O., Rn. 23, 26). Ein „im Hause der Beklagten“ vorhandenes Wissen sei insoweit nicht ausreichend. Auch das voluntative Element müsse bei einer und zwar derselben natürlichen Person gegeben sein, die auch entsprechende Kenntnisse habe (BGH, a.a.O., Rn. 25, 26). Im beschriebenen Fall ließ sich nicht feststellen, ob der damalige Vorstand der Beklagten persönlich Kenntnisse von dem konkreten Altlastenverdacht gehabt habe, der im Fondsprospekt verschwiegen wurde, so dass auch nicht habe festgestellt werden können, dass er die Täuschung und Schädigung der Anleger billigend in Kauf genommen habe (BGH, a.a.O., Rn. 27).

Demgegenüber wird es jedenfalls im Rahmen des § 123 BGB beim Merkmal der arglistigen Täuschung in Teilen der Rechtsprechung für möglich gehalten, zur Begründung der Arglist eine Wissenszurechnung verschiedener Abteilungen eines größeren Unternehmens vorzunehmen. Denn die Wissenszurechnung habe dafür zu sorgen, dass der Vertragspartner eines Unternehmens nicht schlechter dastehe als der Vertragspartner einer natürlichen Person. Zwar könne auch eine natürliche Person einmal erworbene Kenntnisse im Hinblick auf die Kaufsache vergessen, handle es sich jedoch um bedeutsame, nämlich „speicherungswürdige“ Umstände, so dass ein Abfragen des Wissens zumutbar sei, so seien die Kenntnisse verschiedener Abteilungen eines größeren Unternehmens diesem insgesamt zuzurechnen (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.08.2005 - 5 U 11/05, NJW-RR 2005, 1579, insbesondere Rn. 25).

d) Prozessual hat zunächst die Klägerin die maßgeblichen Umstände darzulegen, die zum einen den objektiven Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens begründen einschließlich der geforderten besonderen Verwerflichkeit, und zum anderen auch die Umstände, die den Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens begründen. Dabei liegt es hinsichtlich der subjektiven Elemente in der Natur der Sache, dass die Klägerin von den subjektiven Tatbestandselementen, die bei der Beklagten gegeben sein müssten, naturgemäß keine Kenntnis haben kann. Wenn das Gesetz somit die Partei zwingt, Tatsachen als anspruchsbegründend zu behaupten, die diese in der Regel nicht wissen kann, so subjektive Gegebenheiten des Gegners wie Arglist oder Vorsatz, verstößt es nicht gegen § 138 Abs. 1 ZPO, dies zu behaupten (Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl., § 138, Rn. 1).

e) Auf Beklagtenseite greift dann zunächst § 138 Abs. 4 ZPO ein. D. h., die Beklagte hat sich über die von der Klägerin behaupteten auch subjektiven Tatbestandselemente zu erklären, und da die

subjektiven Tatbestandselemente eigene Handlungen der Beklagten bzw. ihrer Organe oder Vertreter betreffen oder jedenfalls Umstände, die Gegenstand der Wahrnehmung der Vertreter der Beklagten sind, ist hierüber eine Erklärung mit Nichtwissen nicht zulässig; andernfalls greift die Geständnisfiktion des § 138 Abs. 3 ZPO ein (Zöller/Greger, § 138, Rn. 13, 14). Hat die Partei keine aktuelle Kenntnis, muss sie sich, etwa durch Einsichtnahme in Aufzeichnungen kundig machen. Führt dies zu keinem Ergebnis, muss sie den Grund ihrer Unkenntnis (z.B. Vergessen, Vernichtung von Unterlagen) darlegen (Zöller/Greger § 138, Rn. 14). Die Rechtsprechung stellt zudem Vorgänge im eigenen Geschäfts- oder Verantwortungsbereich den eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen im Sinne von Abs. 4 gleich. Die Partei kann sich nicht durch arbeitsteilige Organisation ihres Betätigungsbereichs ihren prozessualen Erklärungspflichten entziehen, sondern muss Informationen von den Personen einholen, die unter ihrer Anleitung, Aufsicht oder Verantwortung tätig geworden sind. So muss sich der Inhaber eines Großunternehmens bei seinen Fachabteilungen kundig machen (Zöller/Greger, ZPO, § 138, Rn. 16; BGH, Urteil vom 10.10.1994 - II ZR 95/93, NJW 1995, 130, Rn. 20 ff.).

f) Über den Anwendungsbereich von § 138 Abs. 4 ZPO hinaus trifft die Beklagte auch generell gem. § 138 Abs. 2 ZPO eine sekundäre Darlegungslast (Zöller/Greger, § 138, Rn. 8 ff.).

g) Nach Überzeugung der Kammer steht auch im Rahmen des § 826 BGB das „Nemo-tenetur-Prinzip“ diesen Darlegungspflichten nicht entgegen. Hier ist der Ansicht zu folgen, dass Prozesse über unerlaubte Handlungen der betroffenen Partei keinen Freibrief darüber geben, nicht entsprechend ihrer Wahrheitspflicht gem. § 138 ZPO vollständig vorzutragen. Wenn sich die Beklagte wegen befürchteter strafrechtlicher Nachteile gleichwohl dazu entschließt, sich entgegen ihrer Erklärungspflichten aus § 138 ZPO nicht vollständig zu erklären, so muss sie es hinnehmen, dass im Zivilprozess nach § 138 Abs. 3 ZPO dann eben der Vortrag der Klägerin als zugestanden zu behandeln ist (so auch OLG Zweibrücken, Urteil vom 12.03.2009 - 4 U 68/08, OLGR Zweibrücken 2009, 659, insbesondere Rn. 19 ff.).

2. Den Vorwurf vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung hat die Klägerin schlüssig behauptet; die Beklagte hat dies - entgegen ihrer Auffassung - nicht wirksam bestritten, auch nicht nach rechtlichem Hinweis im Termin vom 10.10.2018 (AS 1091).

a) Die obigen Grundsätze zugrunde gelegt hat die Klägerin hinreichend schlüssig behauptet, dass der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Beklagten Professor Winterkorn sowie weitere Vorstände und Organe der Beklagten Kenntnis von der Entwicklung und dem Einbau der Manipu-

lationssoftware hatten sowie - zwangsläufig - vom Inverkehrbringen der mit dieser Software ausgestatteten PKWs.

Im Streitfall erscheint es lebensfremd anzunehmen, dass die aktive, aufwändige Entwicklung der Steuerungssoftware ohne Kenntnis der Vorstände bzw. der sonstigen Organe gem. § 31 BGB erfolgt sein soll. Auch vor diesem Hintergrund kommt die Klägerin ihrer Substantiierungslast schon dann nach, wenn sie behauptet, dass die Vorstandsmitglieder der Beklagten positive Kenntnis von der Entwicklung und dem Einbau der Abschaltsoftware gehabt haben.

Da die Klägerin hinreichend substantiiert behauptet, dass Organe der Beklagten im Sinne des § 31 BGB die subjektiven Elemente des § 826 BGB erfüllten, bedarf es hier nicht des Rückgriffs auf eine „mosaikartige“ Zusammensetzung der subjektiven Elemente verschiedener Personen, indem die „im Hause der Beklagten“ vorhandenen Kenntnisse verschiedener Mitarbeiter fiktiv zusammengerechnet werden. Auf diese Problematik kommt es hier nicht somit an.

b) Die Beklagte hat das Vorbringen, dass ihre Vorstände Kenntnis von den Vorgängen hatten, entgegen ihrer Verpflichtung aus § 138 Abs. 4 ZPO nicht wirksam bestritten.

Es wäre der Beklagten nämlich unschwer möglich und ihr daher nach § 138 Abs. 4 ZPO auch geboten gewesen vorzutragen, welche Kenntnisse Professor Winterkorn und die jetzigen Vorstände denn konkret hatten, warum sie gegebenenfalls keine genaueren Kenntnisse hatten, was sie bei der gebotenen Nachfrage in den untergeordneten Abteilungen erfahren haben und wie der derzeitige Stand der Ermittlungen ist. An einen solchen substantiierten Vortrag fehlt es bereits nach Maßgabe des § 138 Abs. 4 ZPO, ohne das auf die sekundäre Darlegungslast im Allgemeinen eingegangen werden müsste.

c) Der Vortrag der Klägerin ist daher nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen, wobei es unerheblich ist, ob die Vorstände der Beklagten im Hinblick auf die laufenden Ermittlungen sich durch eine wahrheitsgemäße Angaben Nachteile eingehandelt hätten. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten kann nicht davon entbinden, im Zivilprozess wahrheitsgemäße Angaben zu machen oder andernfalls die zivilprozessualen Folgen als notwendige Folge in Kauf zu nehmen.

d) Unter Anwendung dieser Grundsätze muss das Verhalten der Beklagten als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung angesehen werden.

aa) Es muss davon ausgegangen werden, dass die Beklagte zur Profitoptimierung handelte. Dies hat die Klägerseite vorgetragen; andere Motive sind weder von der Beklagten konkret behauptet noch ersichtlich. Zu diesem Zweck wurden die Kunden zumindest konkludent getäuscht, was in

der Gesamtschau den Vorwurf der objektiven Sittenwidrigkeit begründet (ebenso LG Hildesheim, a.a.O., Rn. 46 ff.). Eine Prüfung der Abgaswerte auf dem Rollenprüfstand kann lediglich zum Zweck haben, das Abgasverhalten unter einheitlichen, genau festgelegten Bedingungen zu prüfen, die aber ansonsten den Bedingungen im normalen Fahrbetrieb entsprechen. Dass die Abgaswerte im normalen Fahrbetrieb nicht nur durch die andere Fahrweise im Alltag verändert werden, sondern zusätzlich noch durch einen anderen Betriebsmodus im Abgasrückführungssystem entsprach nicht dem Erwartungshorizont des durchschnittlichen PKW-Käufers und auch nicht den gesetzlichen Vorgaben. Für letzteres spricht bereits ein Anscheinsbeweis, da das KBA die zweifachen Betriebsmodi als „unzulässige Abschalteneinrichtung“ qualifiziert hat und eine Veränderung durch ein Update angeordnet hat. Die Kunden wurden daher über die Gesetzeskonformität des Fahrzeugs ebenso getäuscht wie über die Aussagekraft der Abgaswerte auf dem Rollenprüfstand (NEFZ). Durch den Einbau der beiden Betriebsmodi hat die Beklagte letztlich die Existenz eines stickoxidoptimierten und zugleich partikeloptimierten Abgasrückführungssystems vorge täuscht und hierdurch tatsächlich im jeweils laufenden Betriebsmodus gegebene Nachteile vertuscht.

bb) Anders als in dem von Beklagtenseite angeführten Altlastenfall, in welchem im Fondsprospekt des bekannte Vorhandensein eines konkreten Altlastenverdachts verschwiegen worden war (BGH, Urteil vom 28.06.2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250) hat die Beklagte hier nicht nur den Verdacht bezüglich eines von Dritten geschaffenen Risikos verschwiegen, sondern aktiv die entsprechende Software entwickelt und für die Kunden wie auch selbst für Fachleute nicht erkennbar eingebaut. Die Tatsache, dass ganz gezielt eine zur Täuschung geeignete Software entwickelt wurde, begründet hier eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens der Mitarbeiter der Beklagten, die über das bloße Verschweigen eines Verdachts noch hinausgeht. Insoweit ist die streitgegenständliche Problematik nicht mit dem Sachverhalt vergleichbar, der der von Beklagtenseite wiederholt angeführten BGH-Entscheidung vom 28.06.2016 zugrunde liegt.

3. Da der Klägerin somit gem. § 826 BGB ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zusteht, war der Feststellungsantrag Ziff. 1 begründet.

B) Der Antrag Ziff. 2, gerichtet auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.434,74 EUR, ist ebenfalls begründet.

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin gem. §§ 826, 249 ff BGB umfasst die Kosten der zweckentsprechenden vorgerichtlichen Rechtsverfolgung. Dabei besteht der Schaden der Klägerin bereits darin, dass sie von ihren Prozessbevollmächtigten in der geltend gemachten Höhe in Anspruch genommen wird, ohne dass es insoweit darauf ankommt, ob die Bevollmächtigten der Klägerin tatsächlich eine 2.0 Gebühr berechnen dürfen (sog. subjektsbezogene Schadensbetrachtung). Die Klägerin kann daher Freistellung von den ihr gegenüber berechneten Gebühren verlangen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 281 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Merz
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 13.02.2019

Deilacher, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 18.02.2019



Deilacher
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig